



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2023	Ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Juni 2023	Nr. 25
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Erlass über die Vergabe des Preises für herausragende Leistungen im Bereich der Lehre an Hochschulen im Saarland (Landespreis Hochschullehre) und Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement. Vom 17. Mai 2023	386
Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die zweite juristische Staatsprüfung	387

A. Amtliche Texte

Erlasse

116 **Erlass
über die Vergabe des Preises
für herausragende Leistungen im Bereich
der Lehre an Hochschulen im Saarland
(Landespreis Hochschullehre) und Sonderpreis
für herausragendes studentisches Engagement**

Vom 17. Mai 2023

Az.: W/2 – 6203

1. Zweck des Preises
 - 1.1 Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes kann für herausragende Leistungen im Bereich der Lehre an Hochschulen im Saarland jährlich einen Preis vergeben (Landespreis Hochschullehre). Der Preis soll die Bedeutung der Lehre im Bewusstsein der Hochschulen stärken, herausragende Leistungen in der Hochschullehre würdigen und zugleich positive Anreize setzen, in der Lehre neue Wege zu suchen und zu erproben. Das Ministerium hat die Möglichkeit, den Preis themenbezogen auszusprechen.
 - 1.2 Ergänzt wird die Auszeichnung um die Würdigung besonderen studentischen Engagements durch einen hochschulartenübergreifenden Sonderpreis.
2. Höhe und Verwendung des Preisgeldes
 - 2.1 Das Preisgeld beträgt insgesamt 50 000 Euro.
 - 2.2 Der Landespreis Hochschullehre ist insgesamt mit 48 000 Euro dotiert. Der Preis in Höhe von 48 000 Euro kann auf bis zu drei Preisträgerinnen oder Preisträger aufgeteilt werden. Das Preisgeld dient der weiteren Verbesserung der Qualität der Lehre und ist nach freier Entscheidung der Preisträgerin oder des Preisträgers für diese Zwecke zu verwenden.
 - 2.3 Der Sonderpreis für besonderes studentisches Engagement ist mit 2 000 Euro dotiert. Er wird ungeteilt vergeben. Das Preisgeld ist zur Förderung studentischer Belange der Hochschule nach freier Entscheidung der Preisträgerin oder des Preisträgers für diese Zwecke zu verwenden.
 - 2.4 Beide Preise können nicht für private Zwecke verwendet werden.
3. Vorschlagsverfahren
 - 3.1 Der Landespreis Hochschullehre und der Sonderpreis für studentisches Engagement werden jährlich ausgeschrieben. Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft legt einen Termin fest, bis wann die Vorschläge eingereicht werden können.
 - 3.2 Vorschlagsberechtigt sind das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen und Mitglieder der Vertretungen der Studierenden.
 - 3.3 Vorschläge sind zu begründen und dreifach in schriftlicher Form auf jeweils höchstens 10 Seiten der Größe DIN A4 im Zeilenabstand 1,5 dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft über die jeweilige Hochschulleitung bis zum Vorschlagstermin zuzuleiten.
 - 3.3.1 In der Begründung für den Landespreis soll insbesondere auf Originalität, Übertragbarkeit auf andere Lehrveranstaltungen, Nachhaltigkeit und ggf. weitergehende Entwicklungsperspektiven eingegangen werden. Darüber hinausgehende Informationen können als Anlagen beigelegt werden.
 - 3.3.2 Die Begründung für den Sonderpreis soll insbesondere auf den Vorbildcharakter des Engagements, das anderen Studierenden und/oder der Gesellschaft unmittelbar zugutekommt, eingegangen werden. Studentisches Engagement in Form von Gremienarbeit oder regelmäßiger Teilnahme an Sitzungen ist für sich nicht preiswürdig.
 - 3.4 Die Anzahl der Vorschläge ist jeweils nicht begrenzt.
 - 3.5 Für die Verleihung des Landespreises Hochschullehre können vorgeschlagen werden:
 - a) Einzelpersonen des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, die an einer Hochschule im Saarland eigenverantwortlich lehren, oder von solchen Personen geleitete Arbeitsgruppen mit in der Regel nicht mehr als drei bis fünf Mitgliedern aus dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal, wobei der Vorschlag erkennen lassen muss, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben,
 - b) für die Lehre verantwortliche Organisationseinheiten.
 - 3.6 Für die Verleihung des Sonderpreises für herausragendes studentisches Engagement können vorgeschlagen werden:
 - a) eine Einzelperson (eine Studentin oder ein Student, auch im Rahmen eines Promotionsstudiums),
 - b) eine Studierendengruppe, mit in der Regel nicht mehr als drei bis fünf Mitgliedern, wobei der Vorschlag erkennen lassen muss, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.

3.7 Gegenstand der Auszeichnung des Landeslehrpreises sind:

- beispielgebende Lehrleistungen oder neue Lehrkonzepte sowie projektorientierte Lehrveranstaltungen, die geeignet sind, Lehre, Studium und Prüfung in inhaltlicher, konzeptioneller, didaktischer, methodischer oder struktureller Hinsicht nachhaltig zu verbessern oder in hochschulübergreifender Form zu erweitern.
- Daneben kann auf Vorschlag der Studierenden besonders herausragendes und beispielgebendes Engagement für Lehre zur Auszeichnung kommen.

3.8 Gegenstand der Auszeichnung des Sonderpreises für herausragendes studentisches Engagement ist:

- beispielhaftes studentisches Engagement mit Vorbildcharakter, das anderen Studierenden unmittelbar zugutekommt. Dabei kann sowohl die besondere Tragweite eines Einzelprojekts als auch ein vorbildliches, kontinuierliches Engagement gewürdigt werden.

4. Auswahlverfahren und Preisverleihung

4.1 Die eingereichten Vorschläge werden durch eine vom Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft eingesetzte Auswahlkommission begutachtet, die diesem einen Vorschlag zur Auswahl der Preisträgerinnen oder Preisträger unterbreitet.

4.2 Der Auswahlkommission gehören an:

4.2.1 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung Wissenschaft des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,

4.2.2 sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, und zwar jeweils eine oder einer auf Vorschlag jeder Hochschule (Universität des Saarlandes, Hochschule für Musik Saar, Hochschule der Bildenden Künste Saar, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement GmbH, Fachhochschule für Verwaltung),

4.2.3 sechs Studierende, und zwar jeweils eine Studierende oder ein Studierender auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses jeder Hochschule bzw. des Vertretungsgremiums gemäß § 17 des Gesetzes über die Fachhochschule für Verwaltung,

4.2.4 eine aus dem Kreis der Frauenbeauftragten der Hochschulen durch Mehrheitsbeschluss gewählte Vertreterin.

4.3 Die Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.4 Die Auswahlkommission beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.5 Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft entscheidet über die Verleihung des Preises auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission.

4.6 Der Landespreis Hochschullehre wird den Preisträgerinnen oder Preisträgern gemeinsam von der Ministerin oder dem Minister und der Leiterin oder dem Leiter der betreffenden Hochschule überreicht.

5. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 1. August 2012 außer Kraft.

Saarbrücken, den 17. Mai 2023

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Verwaltungsvorschriften

115 Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die zweite juristische Staatsprüfung

PA 2240-S-2

I. Abschnitt

Die Anordnung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die zweite juristische Prüfung vom 30. März 2022 (Amtsbl. I S. 684) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird folgende Ziffer 2 eingefügt:

„Für die elektronische Anfertigung aller Aufsichtsarbeiten nach § 33 Absatz 1 JAO i. V. m. § 27 Absatz 2 JAG fakultativ:

- externes Tastaturmodell ausschließlich in der nachfolgend genannten Ausführung: Tastatur QWERTZ (Layout Deutschland): CHERRY KC 1000 schwarz, USB, DE EAN-Code: 4025112081316.“

2. Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

II. Abschnitt

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Saarbrücken, den 4. Mai 2023

**Der Präsident
des Landesprüfungsamtes für Juristen
bei dem Ministerium der Justiz**

Görlinger

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**